

Übertragung der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beantragen



Sie möchten die Rechte und Pflichten aus Ihrem Busunternehmen für den Gelegenheitsverkehr oder die Betriebsführung an eine andere Person übertragen? Dann müssen Sie dafür eine Genehmigung bei der zuständigen Stelle beantragen.

Basisinformationen

Wenn Sie ein Busunternehmen betreiben und bereits über eine Genehmigung im Gelegenheitsverkehr verfügen, müssen Sie ebenfalls genehmigen lassen, wenn Sie:

- alle Rechte und Pflichten aus der Genehmigung an ein anderes Unternehmen übertragen möchten oder
- die Betriebsführung auf eine andere Person übertragen möchten.

Zum Gelegenheitsverkehr gehören:

- Ausflugsfahrten
- Ferienreisen
- Fahrten mit Mietbussen

Voraussetzungen

- Sie besitzen eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen.
- Die finanzielle Leistungsfähigkeit des übernehmenden Betriebes sind gewährleistet.
- Die übernehmende Person kann nachweisen, dass sie zuverlässig ist.
- Die übernehmende Person ist fachlich geeignet.
- Die übernehmende Person hat ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts in Deutschland.

Ablauf

Bei Fragen zum Ablauf wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelfe:

- Widerspruch: Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht, falls Widerspruch erfolglos.

Benötigte Unterlagen

- Gültige Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen
- Formlose Begründung, warum die Genehmigung übertragen werden soll
- Antrag auf Übertragung der Genehmigung mit Angaben zum übernehmenden Unternehmen und Person:
 - Name und Vorname
 - Wohn- und Betriebssitz
 - bei natürlichen Personen: Geburtstag, Geburtsort
 - Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugtyp, Fassungsvermögen der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge
- Erforderliche Unterlagen zum übernehmenden Unternehmen und Person:
 - Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse zur fachlichen Eignung
 - Eigenkapitalbescheinigung, gegebenenfalls mit Zusatzbescheinigung, nicht älter als 3 Monate
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 3 Monate):
 - vom Unternehmen
 - der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter
 - der zur Führung der Geschäfte bestellten Person / Verkehrsleitung)
 - Führungszeugnis
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister des Unternehmens
 - Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER)
 - Fahrzeugliste
 - Nachweis der Haftpflichtversicherung für Kraftomnibusse einschließlich Wagniskennzahl (WKZ)
 - Gewerbeanmeldung
 - Einverständniserklärung des übernehmenden Unternehmens oder der übernehmenden Person

Zuständige Stellen

- **[Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Referat 43 Verkehrs- und Straßenrecht](#)**
 - +49 421 361 0
 - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@bau.bremen.de

Gebühren / Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Fahrzeuge und der Laufzeit der Genehmigung.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

10 Jahre Geltungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Über Ihren Antrag wird innerhalb von 3 Monaten entschieden. Die Bearbeitung kann um 3 Monate verlängert werden, wenn das notwendig ist.

Rechtsgrundlagen

- [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates](#)
- [§ 48 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [§ 49 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [§ 2 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr \(BOKraft\)](#)
- [Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr \(PBZugV\)](#)
- [Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr \(Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV\)](#)
- [Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen \(PBefG-KostV\)](#)

Aktualisiert am 24.04.2026